

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0866/2021
Amt/Aktenzeichen 60/63 BR-2021-1127-1	Datum 28.05.2021	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	17.06.2021	Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung von zwei Containern (1 Container Ausgabe und 1 Sanitärcontainer) als Schankwirtschaft für kulturelle Veranstaltungen (jährlich befristet in der Zeit vom 01.06. bis 30.11.) auf der Freifläche des bestehenden Imbisses, An der Hafensbahn, Mainz-Neustadt, Gemarkung Mainz, Flur 27, Flurstück 4/7;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 09.06.2021

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung einer Schankwirtschaft durch die Aufstellung von zwei Containern (1 Verkaufscontainer zur Ausgabe von Flaschengetränken und fertig produzierten Snacks mit den Abmessungen 6,05 m x 2,44 m, sowie 1 Sanitärcontainer mit den Abmessungen 3,00 m x 2,45 m) auf der Freifläche des bestehenden Imbisses „Zum Schorsch“. Auf der Freifläche sind kulturelle Veranstaltungen in Form von Lesungen und kleinen Konzerten geplant. Die Außensitzplätze der bestehenden Speisewirtschaft werden gemeinschaftlich genutzt.

Die Aufstellung der Container sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ist jährlich befristet in der Zeit vom 01. Juni bis 30. November vorgesehen.

b) Baurecht

Die bestehende Schank- und Speisewirtschaft liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen“ (N 84).

Da die Stellfläche für die Container außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt und sich nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes N 84 hat das Bestandsgebäude ebenfalls im Außenbereich gelegen.

Das Vorhaben ist ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Der Flächennutzungsplan weist für den geplanten Standort „Gewerbliche Baufläche“ aus.

Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist über die Straße An der Hafenbahn gesichert.

Das geplante Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Vossler